

HINTERGRUNDINFORMATIONEN UND FALLBEISPIELE ZUM APPELL FÜR EINE WENDE IN DER HESSISCHEN FLÜCHTLINGSPOLITIK¹

1. Abschiebungen in Krisengebiete und Ausbau der Abschiebungshaft

Verstärkt wird in Kriegs- und Krisengebiete wie Somalia, Äthiopien und bis vor kurzem Afghanistan abgeschoben. Immer öfter sind davon gut integrierte berufstätige Menschen und Familien mit Kindern nach vielen Jahren des Aufenthalts betroffen. In manchen Fällen wird dabei auch die Trennung von Familien in Kauf genommen. Auch vor Abschiebungen in Gebiete, in denen Corona verheerend wütet, wird nicht zurückgeschreckt.

Abschiebungen, die von der Zivilgesellschaft stark kritisiert werden, rechtfertigt die Hessische Landesregierung damit, dass alle Personen mit einer Duldung vollziehbar ausreisepflichtig seien.² Die Ausländerbehörden seien zur Abschiebung verpflichtet, Abschiebungsstopps bedürften der Zustimmung des Bundesinnenministers.

Doch das überzeugt nicht. Ausländerbehörden haben zum einen in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob und wie lange eine Abschiebung ausgesetzt, eine Person also geduldet wird.

Zum anderen entscheiden die Ausländerbehörden über den konkreten Zeitpunkt und die Art und Weise der Durchführung der Abschiebung.³ So wurden Abschiebungen in das Bürgerkriegsland Somalia auch ohne Anweisung aus dem Bundesinnenministerium über Jahre hinweg ausgesetzt.

Auch familiäre Bindungen, die für eine längerfristige Aussetzung der Abschiebung oder auch die Erteilung eines Aufenthaltstitels sprechen, sind von den Ausländerbehörden individuell zu prüfen.

Darüber hinaus können Landesregierungen die Abschiebungspraxis der Behörden mit Erlassen lenken. So heißt es z. B. im Rückführungserlass des Niedersächsischen Innenministeriums zur Abschiebung von Familien:

„Wenn minderjährige Kinder von einem Elternteil oder den Eltern getrennt würden, ist aufgrund der hohen Bedeutung der Wahrung der Familieneinheit die eingeleitete Maßnahme grundsätzlich auszusetzen und die eingeleitete Abschiebung abubrechen.“⁴

¹ Die Fallbeispiele stammen aus der Beratungspraxis der unterzeichnenden Verbände und Organisationen. Zum Schutz der Betroffenen sind sie anonymisiert.

² Siehe [Antwort des hessischen Innenministers Peter Beuth auf die Kleine Anfrage von Frank-Tilo Becher \(SPD\) zu „Abschiebungen nach Somalia“](#), LT-Drs. 20/5284 vom 11.05.2021.

³ Siehe z. B. Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages zu [„Rechtspflicht zur Abschiebung ausreisepflichtiger Ausländer“](#), WD 3 - 3000 - 195/15 vom 28.08.2015, S. 4.

⁴ Niedersächsisches Ministeriums für Inneres und Sport: [„Rechtliche Hinweise und verfahrensmäßige Vorgaben zur Organisation und Durchführung des Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzugs \(Abschiebung\) und zur Beantragung von Abschiebungshaft \(Rückführungserlass\)“](#) vom 07.07.2021, S. 2.

In Hessen fehlt es an einer solchen Vorgabe, mit der Folge, dass immer wieder Väter und Mütter durch Abschiebungen von ihren Kindern getrennt werden.

Die Möglichkeit der Bundesländer, die Abschiebungspraxis zu steuern, wird am Beispiel der Afghanistan-Abschiebungen deutlich, die bundesweit unterschiedlich gehandhabt werden. Während andere Bundesländer in Erlassen ihre eigenen Kriterien festgelegt haben, heißt es im Koalitionsvertrag (KOAV) der schwarz-grünen Landesregierung in Hessen:

„Sollte die Bundesregierung Abschiebungen nach Afghanistan weiterhin für möglich halten, werden wir weiterhin vorrangig Straftäterinnen und Straftäter und Gefährderinnen und Gefährder dorthin abschieben. Wir werden darauf hinwirken, dass diejenigen, die nicht unter den Vorrang fallen, längerfristige Duldungen erhalten, zumal die tatsächlichen Rückführungsmöglichkeiten noch nicht gegeben sind.“⁵

Am 06.08.2021 haben die innenpolitischen Sprecher*innen der hessischen Koalitionsfraktionen ergänzend erklärt, dass nach Afghanistan nur abgeschoben werde, wer wegen „schwerer Straftaten“ verurteilt worden sei.⁶ Ab welchem Strafmaß von schweren Straftaten zu sprechen ist, ist bis heute nirgends definiert.

Die außerdem im Koalitionsvertrag zugesicherten längerfristigen Duldungen für unbescholtene ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige werden so gut wie nicht erteilt.

Am 11.08.2021 hat der Bundesinnenminister Abschiebungen nach Afghanistan bis auf weiteres ausgesetzt, allerdings gleichzeitig erklärt, sie wieder aufzunehmen, sobald es möglich scheint. Sollte das tatsächlich geschehen, könnte und sollte das Land Hessen einen Abschiebungsstopp erlassen. Dazu haben die Bundesländer eine gesetzlich geregelte Möglichkeit und eigenständige Kompetenz, wie die Bundesregierung selbst in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen erklärt hat:

„Es obliegt den zuständigen Behörden in den Ländern, im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Abschiebung unter dessen [des aktuellen Lagebildes, Anm. d. Verf.] Berücksichtigung nach geltendem Recht durchgeführt werden kann. Im Übrigen liegt die Aussetzung von Abschiebungen bestimmter Ausländergruppen in bestimmte Staaten nach § 60a Absatz 1 AufenthG in der Zuständigkeit der obersten Landesbehörden. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat kein Initiativrecht für den Erlass eines Abschiebungsstopps. Es erteilt zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit lediglich (reaktiv) sein Einvernehmen nach Ablauf von sechs Monaten (vgl. § 60a Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 23 Absatz 1 Satz 3 AufenthG).“⁷

Die hessische Abschiebepolitik erschüttert nicht nur Betroffene und Mitarbeitende in Beratungsstellen. Auf zunehmendes Unverständnis stößt sie auch bei Flüchtlings-Communities und ehrenamtlichen Unterstützer*innen. Sie aber sind das Rückgrat der Integration. Sie tragen dazu bei, dass Kinder in der Schule vorankommen, dass Geflüchtete Ausbildung und Arbeit finden und damit ihren Lebensunterhalt selbst sichern. Abschiebungen machen dieses vielgelobte Engagement mit einem Handstreich zunichte.

Beispiele aus der Praxis:

[1] Abschiebung in das Bürgerkriegsland Somalia

Zu den acht Jahren Aufenthalt, die für ein Bleiberecht nach § 25b AufenthG notwendig sind, fehlten Herrn F. nur noch wenige Monate. Obwohl er nur eine Duldung hatte, war er bestens integriert, arbeitete Vollzeit als Maschinenführer in einem Recyclingbetrieb, hatte ein Auto und eine Wohnung. Im Februar 2021 wurde er von der Ausländerbehörde ausdrücklich zur Verlängerung seiner Duldung vorgeladen. Bei diesem Termin wurde er unvermittelt verhaftet, in die Abschiebungshaft gebracht und wenig später nach Somalia abgeschoben.

Ein Tabubruch, denn in den vergangenen drei Jahrzehnten wurde so gut wie niemand in das Bürgerkriegsland abgeschoben.

⁵ [Koalitionsvertrag zwischen CDU Hessen und Bündnis 90/Die Grünen Hessen für die 20. Legislaturperiode](#), Zeile 5329-5333.

⁶ Siehe Frankfurter Rundschau: [Schwarz-grünes Hessen schiebt weiter nach Afghanistan ab](#), 06.08.2021.

⁷ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen zu [„Abzug der NATO-Streitkräfte aus Afghanistan“](#), BT-Drs. 19/31268 vom 29.06.2021, Frage 19.

[\[2\] Vom Arbeitsplatz in die Abschiebungshaft](#)

Herr B. lebte seit 2017 in einer hessischen Kleinstadt und hatte seit 2019 Arbeit. Sein Asylantrag war rechtskräftig abgelehnt. Ihm wurde eine Duldung ausgestellt. Um weiterhin eine Arbeitserlaubnis zu erhalten, legte der 47-jährige Äthiopier Ende 2020 bei der Ausländerbehörde einen Pass vor. Im März 2021 wurde er zwecks Abschiebung direkt vom Arbeitsplatz abgeholt. Im Polizeifahrzeug unternahm er einen Suizidversuch, kam in die Klinik und von dort in Abschiebungshaft. Ende Mai 2021 wurde er nach Addis Abeba abgeschoben, begleitet von fünf Bundespolizisten und einem Arzt.

[\[3\] Versuchte Abschiebung nach Afghanistan](#)

Erst in letzter Minute konnte im Januar 2021 verhindert werden, dass Herr W. in einen der monatlichen Sammelcharter nach Kabul gezwungen wurde. Der 26-Jährige kam im Oktober 2015 nach Deutschland und war im zweiten Ausbildungsjahr in einem Supermarkt, als er abgeschoben werden sollte. Er lebt mit einer deutschen Frau zusammen und ist für ihre drei Kinder wie ein Vater. Wegen einer Schlägerei war er 2018 zu einer neunmonatigen Bewährungsstrafe verurteilt worden; seither hatte er sich nichts mehr zu Schulden kommen lassen. Die Bewährungszeit endete einen Monat nach dem Abschiebeversuch.

[\[4\] Mutter im Krankenhaus, Vater und Kinder im Abschiebeflieger](#)

Familie A. lebte seit sechs Jahren in Hessen. Als die Polizei im Juni 2021 kam, um sie zur Abschiebung zu holen, erlitt Frau A. einen Zusammenbruch. Sie wurde in die Notaufnahme gebracht, ihr Mann und die Kinder (6 und 7 Jahre alt) waren in größter Sorge um sie. Doch die Polizei schuf Fakten, zwang Herrn A. und die Kinder ins Flugzeug und schob sie alleine nach Russland ab.

[\[5\] Versuchte Familientrennung](#)

Herr N. hatte eine unbefristete Vollzeitstelle, wirkte bei der Passbeschaffung mit und hätte im Oktober 2020 die Voraussetzungen für die Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG erfüllt. Doch wenige Tage zuvor, Ende September 2020, wurde er mitten in der Nacht vor den Augen seiner Kinder und Frau in Abschiebungshaft genommen. Dass er nach Pakistan abgeschoben und von seiner Familie getrennt wurde, verhinderte nur eine Petition. Die Familie war im Mai 2016 nach Deutschland geflüchtet und gehört zur in Pakistan verfolgten Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyya.

Die Abschiebungshaftanstalt in Darmstadt wurde massiv ausgebaut, auf mittlerweile 80 Haftplätze. Damit steht Hessen neben Bayern und Nordrhein-Westfalen an der Spitze im Bundesgebiet. Mehr Haftplätze werden zu mehr Inhaftierungen führen. Offenbar sollen die Abschiebungszahlen in Hessen noch weiter erhöht werden.

Während Hessen gemäß dem Königsteiner Schlüssel 7,4 Prozent aller in Deutschland ankommenden Asylsuchenden aufnehmen muss, verfügt es über 14 Prozent aller bundesweiten Haftplätze, nämlich 80 von 573.⁸ Wer Haftplätze so massiv ausbaut, wird sie auch nutzen. Der Bedarf kommt mit der Verfügbarkeit.

Der hessische Innenminister Peter Beuth betont, Abschiebungshaft sei „normales Leben minus Freiheit“⁹, vollzogen wird sie aber in einem Gefängnis. Die Inhaftierten werden nachts in Zellen eingeschlossen, der Hofgang ist beschränkt und auf einen kleinen Platz, der mit hohen Gittern und Doppelstacheldraht gesichert ist, reduziert. Der Gefängnischarakter ist auch von außen wahrnehmbar: Das Gebäude ist von einer hohen Mauer umgeben, dahinter befinden sich Stahlgitter mit Doppel-Stacheldrahtrollen und Überwachungskameras.

⁸ Siehe [Pressemeldung des Hessischen Innenministeriums: Hessen erweitert die Abschiebungshafteinrichtung in Darmstadt-Eberstadt](#), 29.01.2021.

⁹ Siehe Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage von Hermann Schaus (Die Linke) und Fraktion zu „[Hessische Abschiebungshafteinrichtung Darmstadt-Eberstadt](#)“, LT-Drs. 20/1218 vom 16.09.2019

In den letzten Jahren ist in der hessischen Verwaltung eine „Verpolizeilichung“ und Zentralisierung des Aufenthaltsrechts zu beobachten: Im Innenministerium wurde der Bereich Rückkehr aus der Abteilung Recht ins Landespolizeipräsidium ausgegliedert und massiv ausgebaut. Die für Abschiebungen zuständigen Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) haben immer mehr Befugnisse erhalten und müssen jetzt jeder Duldung und jeder Arbeitserlaubnis zustimmen – ohne dass die Entscheider*innen in den ZAB die betroffenen Personen jemals zu Gesicht bekommen. Es geht offenbar nicht mehr um politische Entscheidungen und Abwägungen im Einzelfall, sondern lediglich um den möglichst reibungslosen Vollzug der Abschiebungen.

Für abgelehnte Flüchtlinge mit Duldung sind die bürokratischen Hürden zum Beispiel für eine Arbeitserlaubnis in Hessen besonders hoch. Die Ausländerbehörden vor Ort dürfen nicht entscheiden, sondern brauchen in jedem Einzelfall die Zustimmung der Zentralen Ausländerbehörden bei den Regierungspräsidien. Dies wird in nur sehr wenigen anderen Bundesländern so gehandhabt. In Hessen wurde diese Verschärfung erst 2018 eingeführt.

2. Abschiebungen trotz guter Integration

Es werden auffällig viele Personen abgeschoben, die die Voraussetzungen für ein Bleiberecht (z. B. die Beschäftigungs- oder Ausbildungsduldung oder die Aufenthaltserlaubnis für langjährig Geduldete) bereits erfüllen oder in Kürze erfüllen würden. Teilweise entscheiden die Ausländerbehörden nicht über aussichtsreiche Anträge der Betroffenen und leiten stattdessen die Abschiebung ein.

Allerorts fehlen Arbeitskräfte, nicht nur in qualifizierten Arbeitsbereichen. Erfreulicherweise haben viele Geflüchtete eine Beschäftigung, obwohl die Corona-Pandemie ihren Arbeitsmarktzugang erschwert hat. Werden Menschen trotz Arbeit oder Ausbildung abgeschoben, ist das auch eine Zumutung für die betroffenen Unternehmen und die hessische Wirtschaft.

Diese Praxis widerspricht zudem dem Landesprojekt des Hessischen Wirtschaftsministeriums „Wirtschaft integriert“ und denen des Hessischen Sozial- und Integrationsministeriums „Sozialwirtschaft integriert“ und „Pflege integriert“, mit denen geflüchteten und zugewanderten Menschen der Weg zu einem Berufsabschluss eröffnet werden soll.

Das Aufenthaltsgesetz sieht für Personen, die zwar ausreisepflichtig, aber gut integriert sind, mehrere Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung vor: die Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung nach § 60c bzw. d AufenthG, die Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 25a und b bei guter Integration, nach § 19d für Geduldete mit Ausbildung oder Studium oder nach § 23a in Härtefällen. Die Landesregierungen haben Einfluss auf die Ausländerbehörden, inwieweit diese Optionen von den Betroffenen tatsächlich genutzt werden können.

Zudem haben die Ausländerbehörden eine Informations- und Beratungspflicht, um Betroffene auf mögliche Anträge auf Aufenthaltsverfestigung hinzuweisen und ihnen zu erklären, welche Nachweise und Unterlagen sie dazu vorlegen müssen.¹⁰ Um auf die Erfüllung dieser Pflichten hinzuwirken, hat das Ministerium für Justiz und Migration Baden-Württemberg jüngst in zwei Erlassen zur „Neujustierung der Aufenthaltsbeendigung“ das Regierungspräsidium Karlsruhe und die örtlichen Ausländerbehörden angewiesen, Geduldete, die für eine Beschäftigungsduldung bzw. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a oder b in Betracht kommen, gezielt und eigeninitiativ zu informieren und zu beraten.¹¹

Ausländerbehörden könnten also ihr Ermessen zugunsten von geduldeten Arbeitnehmer*innen ausüben und ihnen eine langfristige Bleibeperspektive eröffnen. Doch diese Chance wird bisher viel zu selten genutzt.

¹⁰ Siehe [§ 25 Abs. 1+2 Verwaltungsverfahrensgesetz](#).

¹¹ Ministerium für Justiz und Migration Baden-Württemberg vom 10.08.2021: [„Möglichkeiten einer Beschäftigungsduldung/Härtefallantrag“](#) und [„Beratung durch die unteren Ausländerbehörden zu möglicher Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25a und 25b AufenthG“](#)

Anders als andere Bundesländer weist das Hessische Innenministerium die Ausländerbehörden nicht an, vor einer Abschiebung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein Bleiberecht erfüllt sind.

So heißt es beispielsweise im Rückführungserlass des Niedersächsischen Innenministeriums: *„Eine Aufenthaltsbeendigung erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen für einen legalen Aufenthalt im Bundesgebiet nicht vorliegen. Auf die Regelungen nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG, die Ausbildungsduhlung nach § 60c AufenthG, die Beschäftigungsduhlung nach § 60d AufenthG, das Härtefallverfahren sowie auf die zu diesen Regelungen ergangenen Erlasse wird verwiesen.“*¹²

Wären auch hessische Ausländerbehörden an eine solche Weisung gebunden, wären Fälle wie die drei folgenden nicht möglich:

[6] Abschiebung trotz Anspruch auf Erteilung der Beschäftigungsduhlung

Das Ehepaar S. lebt mit seinem Sohn seit fast acht Jahren im Rhein-Main-Gebiet. Herr S. arbeitet in Vollzeit, der Sohn spricht akzentfrei Deutsch und strebt den Realschulabschluss an. Der Vater beantragte im Juni 2021 bei der Ausländerbehörde eine Beschäftigungsduhlung nach § 60d AufenthG, eine Vorstufe zum dauerhaft gesicherten Aufenthalt. Er wird noch in diesem Jahr Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis haben. Der Sohn beantragte eine Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Heranwachsende nach § 25a AufenthG. Die Ausländerbehörde stellte den Antrag des Sohnes zurück, es würden noch wenige Wochen fehlen, bis er einen Anspruch auf die Aufenthaltserlaubnis habe. Der Vater erhielt keine Antwort auf seinen Antrag. Stattdessen kam wenige Wochen später die Polizei und brachte die ganze Familie in die Abschiebungshaft nach Darmstadt. Nur mit einer Petition konnte vorläufig verhindert werden, dass die Familie nach Pakistan abgeschoben wird. Erst jetzt prüft die Ausländerbehörde die Anträge der Familie.

[7] Behörden blockieren sich gegenseitig

Herr M. hatte schon im März 2020 alle Voraussetzungen für eine Beschäftigungsduhlung nach § 60d AufenthG erfüllt und diese beantragt. Die für ihn zuständige Ausländerbehörde wollte sie ihm zunächst auch erteilen. Doch von der übergeordneten Behörde im Regierungspräsidium gab es mehr als ein Jahr lang keinerlei Reaktion. Erst nach hartnäckigem Nachfragen kam von dort im Mai 2021 die erforderliche Zustimmung. Aber jetzt stellte sich die lokale Ausländerbehörde quer: Weil sein irakischer Pass nur noch bis Juni 2021 gültig war, wollte sie Herrn M. nun keine Beschäftigungsduhlung mehr erteilen. Sein Aufenthalt ist weiter nicht gesichert.

[8] Trennung von der Ehefrau – kurz vor Erteilung der Beschäftigungsduhlung

Als Herr P. im April 2021 zur Abschiebung festgenommen wurde, befand sich seine Ehefrau noch im laufenden Asylverfahren. Die beiden waren bereits vor der Flucht verheiratet. Üblicherweise wird in solchen Fällen abgewartet, wie das Asylverfahren der Ehepartnerin ausgeht. Angesichts der drohenden Trennung von ihrem Ehemann unternahm die Ehefrau einen Suizidversuch. Noch während ihres Krankenhausaufenthalts wurde Herr P. dennoch nach Pakistan abgeschoben. Herr P. war beruflich schon länger gut integriert und hätte im Mai 2021, also einen Monat nach der Abschiebung, die Voraussetzungen für eine auf Dauer angelegte Beschäftigungsduhlung erfüllt.

¹² Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport: [Rückführungserlass](#) vom 07.07.2021, S. 10.

3. Rückkehrdruck und Arbeitsverbote

Die „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ nach § 60b AufenthG – auch „Duldung light“ genannt – wird häufig vorschnell und ungerechtfertigt erteilt. Für die Betroffenen bedeutet dies ein striktes Arbeitsverbot und massive Kürzungen von sozialen Leistungen. Auch regulär Geduldeten wird immer öfter die Arbeitserlaubnis entzogen. Integration wird so zunichtegemacht und verhindert. Menschen sind gezwungen, Sozialleistungen zu beziehen, anstatt zu arbeiten.

Mit der „Duldung light“ wird sanktioniert, wer seine Abschiebung selbst verhindert, indem er die Behörden über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder an der Beschaffung seines Passes nicht mitwirkt. Das Gesetz sieht aber eine „Heilung“ vor: Wer seinen Mitwirkungspflichten nachträglich nachkommt, erhält wieder eine normale Duldung mit der Möglichkeit, eine Arbeitserlaubnis zu erhalten. In Hessen ist die Praxis allerdings deutlich restriktiver als in anderen Bundesländern: Die Mitwirkung allein genügt den Ausländerbehörden nicht. Auch wenn es nicht mehr in der Hand der Betroffenen liegt, sondern z.B. die Konsulate die Ausstellung des Passes verweigern oder verzögern, werden sie weiter mit der „Duldung light“ sanktioniert.

[9] „Duldung light“ trotz Vorsprache beim iranischen Konsulat

Nach negativem Ausgang seines Asylverfahrens wurde Herr R. aufgefordert, sich um seinen Pass zu kümmern. Dies tat er und legte der Ausländerbehörde die Bescheinigung vor, dass er beim iranischen Konsulat zur Erledigung konsularischer Angelegenheiten vorgesprochen hatte. Dennoch wurde ihm eine Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG ausgestellt, als Sanktion für angeblich verweigerte Mitwirkung. Weil er damit die Arbeitserlaubnis verlor, konnte er die Arbeitsstelle nicht antreten, die er bereits in Aussicht hatte.

[10] „Duldung light“ trotz umfassender Bemühungen

Herr G. wurde von der Ausländerbehörde aufgefordert, einen Nationalpass zu besorgen. Um die dafür nötigen Papiere aus seinem Herkunftsort zu beschaffen, beauftragte er in Absprache mit der Zentralen Ausländerbehörde einen Vertrauensanwalt der Deutschen Botschaft. Die Ausländerbehörde wartete das Ergebnis jedoch nicht ab, sondern erteilte Herrn G. eine „Duldung light“ nach § 60b AufenthG, weil er seiner Passbeschaffungspflicht nicht nachkomme.

Die staatliche Rückkehrberatung wurde in den letzten Jahren immer weiter ausgebaut und von der Landesregierung mit erheblichen Ressourcen ausgestattet. Die unabhängige Flüchtlingsberatung bekommt hingegen bislang keinerlei Landesmittel.

Die Rückkehrberatung in Hessen liegt in Hand der Behörden. In 2016 und 2017 wurden dazu rund 170 pensionierte Polizeibeamte durch das Hessische Innenministerium reaktiviert, geschult und eingesetzt. Außerdem wurde zusätzlich zu den bundesweiten Förderprogrammen auch ein hessisches Rückkehrförderprogramm aufgelegt. Nach Angaben der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 15.09.2017¹³ standen dafür in den Jahren 2018 und 2019 jeweils 2 Mio. Euro zur Verfügung. Im Bericht des Hessischen Rechnungshofes zum „Flüchtlingswesen“¹⁴ heißt es „dass die Pensionäre insbesondere in den Bereichen Rückkehrberatung, Abschiebungen, Papierersatzbeschaffung und administrative Unterstützung eingesetzt worden seien.“ Ihnen wurden zum Teil Vergütungen von monatlich über 8.000 Euro gezahlt.¹⁵

¹³ Frankfurter Allgemeine Zeitung: [Rückkehrberatung – Frühere Polizisten als Flüchtlingsberater im Einsatz](#), 15.09.2017.

¹⁴ Hessischer Rechnungshof: [Sonderbericht Flüchtlingswesen](#), LT-Drs. 20/5569 vom 28.05.2021, S. 42.

¹⁵ Ebd., S. 41.

Während für Rückkehr und Abschiebungen (einschließlich Abschiebungshaft) Millionen ausgegeben werden, stehen in Hessen keine staatlichen Mittel für eine unabhängige Flüchtlingsberatung bereit. Einzig die Asylverfahrensberatung in den hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen wird seit Sommer 2021 mit einer vergleichsweise kleinen Summe unterstützt.

4. Ausgrenzung durch Unterbringung

Obwohl seit Jahren immer weniger Flüchtlinge in Hessen ankommen, ist die Zahl der Menschen in den Hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) seit August 2019 von 1.600 auf fast 4.800 gestiegen (Stand Ende Juli 2021). Die Landesregierung verweist auf die Verlängerung der Verweildauer in der EAE von sechs auf 18 Monate durch eine bundesgesetzliche Änderung. Hessen nutzt dabei aber – anders als andere Bundesländer – vorhandene Spielräume, Menschen vorzeitig den Kommunen zuzuweisen, nicht aus. Dadurch wird die Integration von Geflüchteten erheblich erschwert.

Allein am EAE-Standort Gießen lebten Ende Juli 2021 über 2.300 Personen auf engem Raum. Die Landesregierung verweist zwar auf eine bundesgesetzliche Änderung bei der Wohnverpflichtung, unterschlägt aber, dass das Asylgesetz unverändert zahlreiche Regelungen zur vorzeitigen Entlassung aus der EAE enthält. Deren Anwendung liegt allein in eigenständiger Entscheidungskompetenz der Bundesländer. Im Unterschied zu anderen Bundesländern nutzt Hessen diese rechtlichen Handlungsspielräume nicht aus – nicht einmal, wenn durch die bis zu 18 Monate dauernde Unterbringung Familien getrennt werden. Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen dagegen weisen Menschen weiterhin zügig den Kommunen zu.

[11] Trennung von Vater und Tochter

Familie C. aus Syrien wurde auf der Flucht getrennt. Herr C. erreichte Deutschland als erster, er lebt mittlerweile mit einer Aufenthaltserlaubnis in Hessen. Als seine Frau und seine kleine Tochter in Gießen ankamen, hofften sie, schnell zu ihm zugewiesen zu werden, zumal die Corona-Pandemie das Leben in der EAE noch schwieriger machte als sonst. Dem Sozialdienst fiel auf, wie sehr die beiden unter der Trennung litten, das Kind zeigte auffällige psychische und körperliche Symptome. Doch das Regierungspräsidium lehnte die Zuweisung ab: Mutter und Tochter hätten volle sechs Monate in der EAE zu verbringen. Allenfalls eine vorübergehende Besuchserlaubnis sei möglich – doch die lehnte das dafür zuständige BAMF ab, erst nach mehreren Versuchen wurde sie endlich gewährt.

[12] Unterhaltspflicht ohne Recht auf gemeinsames Wohnen

Auch Frau H. und ihr Mann wurden auf der Flucht getrennt. Als sie Deutschland erreichte, hatte er bereits Wohnung und Arbeit gefunden. Frau H. beantragte Asyl und wurde Hessen zugewiesen, während ihr Mann in einem anderen Bundesland lebt. Ihre im Herkunftsland geschlossene Ehe wurde von den Behörden nicht als Grund für eine gemeinsame Unterbringung anerkannt. Umso mehr wunderte sich Herr H., als er den Bescheid des Regierungspräsidiums Gießen erhielt, er müsse für den Lebensunterhalt seiner Frau aufkommen. Die beiden leben jetzt in verschiedenen Bundesländern. Trotzdem muss er bis zu 18 Monate für die Unterbringung seiner Ehefrau in der Erstaufnahme bezahlen, obwohl sie bei ihm leben könnte. Einen Antrag auf Umverteilung, erfuhr das Ehepaar, könnten sie erst stellen, wenn Frau H. aus der Erstaufnahmeeinrichtung entlassen sei.

[13] Wohnpflicht in der Erstaufnahme verhindert Arbeitsaufnahme

Herr D. ist Asylsuchender aus Afghanistan. Er hat einen deutschen Hochschulabschluss, war nach dem Studium nach Afghanistan gegangen, musste aber aufgrund akuter Bedrohungen wieder flüchten. Da das BAMF aufgrund der aktuellen Entwicklungen nicht über Asylanträge aus Afghanistan entscheidet, sitzt er nun auf unbestimmte Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung fest. Er beantragt die Entlassung aus der EAE, weil er ein gut dotiertes Arbeitsangebot hat, mit dem er problemlos seinen Lebensunterhalt finanzieren könnte. Das Regierungspräsidium Darmstadt lehnt ab: Die Entlassung wird nicht erlaubt, die Arbeitsaufnahme bleibt verboten, er muss weiter untätig und abhängig von Sozialleistungen in der EAE warten.

Während in anderen Bundesländern Flüchtlinge vermehrt dezentral untergebracht werden oder in Wohnungen leben, setzt Hessen nach wie vor auf die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, für die es noch immer keine verbindlichen Mindeststandards gibt. Berufstätige Bewohner*innen zahlen für einen Platz im Mehrbettzimmer überhöhte Unterbringungsgebühren, die ein Mehrfaches der vergleichbaren Miete für eine Wohnung betragen.

Gerade in Ballungsräumen ist es für Geflüchtete schwer, eine bezahlbare Wohnung zu finden. Liegt die Miethöhe auch nur knapp über den vom Sozialamt übernommenen Unterkunftskosten, verweigert dieses zumeist die Zustimmung.

In Hessen sind im bundesweiten Vergleich überdurchschnittlich viele Menschen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Nach den Zahlen des Statistischen Bundesamtes, wie viele Empfänger*innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz dezentral untergebracht sind, landet Hessen regelmäßig auf einem der letzten Plätze.

Gleichzeitig müssen die Betroffenen für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft horrende Gebühren zahlen, sofern sie erwerbstätig sind. Die meisten hessischen Landkreise verlangen Gebühren von 350 bis 400 Euro pro Person – oftmals für ein Bett im Mehrbettzimmer, mit geteilten Küchen und Sanitäreinrichtungen. Auf den Quadratmeter umgerechnet, ergibt dies häufig einen Betrag von 50 Euro und mehr – auf dem freien Markt würde dies als Wuchermiete durchgehen, als Gebühr von der Kommune ist es legal. Durch unregelmäßige oder verspätete Bescheide haben viele Betroffene mittlerweile tausende Euro an Schulden angehäuft.

Die Wohnsitzauflage auf Stadt- bzw. Landkreisebene verhindert oftmals, dass in den Großstädten anerkannte Flüchtlinge aus den Unterkünften ausziehen können, weil sie innerhalb der Stadtgrenzen auf dem überhitzten Wohnungsmarkt keine bezahlbare Wohnung finden, ihnen aber die Wohnsitznahme in den Nachbargemeinden nicht gestattet wird.

Flüchtlinge sind durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie besonders betroffen. In Großunterkünften ist durch die räumliche Enge ein Abstandhalten oft nicht möglich, die Bewohner*innen sind einem überdurchschnittlich hohen Infektionsrisiko ausgesetzt. Immer wieder wurden ganze Unterkünfte unter Kollektiv- und Ketten-Quarantäne gestellt.

[14] In der EAE schwer an Covid-19 erkrankt

*Frau J. aus Afghanistan muss wegen einer chronischen Erkrankung Medikamente nehmen, die ihr Immunsystem schwächen. Sie kam während der Corona-Pandemie in die Erstaufnahmeeinrichtung. Als sich immer mehr Bewohner*innen mit dem Virus infizierten, verließ sie aus Angst vor Corona das Zimmer wochenlang nicht mehr, ihr Mann brachte ihr das Essen.*

Doch dann infizierte er sich und steckte auch seine Frau an. Frau J. erkrankte schwer, kam auf die Intensivstation, musste beatmet werden. Sie überlebte und wurde nach mehreren Wochen aus dem Krankenhaus entlassen, zurück in die Erstaufnahme. Bis zu 18 Monate müsse sie hierbleiben, sagte man ihr.

5. Fatales Signal an afghanische Familien

Im Erlass des Hessischen Innenministeriums an die Ausländerbehörden vom 26. August 2021 heißt es z. B. zu Geschwistern von hier lebenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen: „So verlangt beispielsweise § 36 Abs. 2 AufenthG, dass der Familiennachzug zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Die Härte muss familienbezogen sein, das heißt in der Trennung der Familieneinheit begründet sein, und die familiäre Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet muss das geeignete und notwendige Mittel sein, um die außergewöhnliche Härte zu vermeiden. Allgemeine Verhältnisse im Herkunftsland, so schwierig sie auch sein mögen, reichen als Begründung des Härtefalls nicht aus“, so das Innenministerium. Visumanträge von Geschwisterkindern sollen also in der Regel weiter abgelehnt werden. Afghanische Mütter und Väter sind folglich gezwungen, sich zwischen ihren Kindern – in Hessen oder in Afghanistan – zu entscheiden. Nehmen sie ihren Anspruch auf die Einreise nach Deutschland wahr, müssten sie ihre weiteren Kinder in Afghanistan zurücklassen.

[15] Familienzusammenführung ja – aber ohne die Kinder

Der 15jährige T. muss alleine aus Afghanistan flüchten. Als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling erreicht er Hessen, wird in Obhut genommen und erhält im Asylverfahren internationalen Schutz. Er beantragt den Nachzug seiner Eltern und Geschwister. Doch Botschaft und ABH sind sich einig: Ein Visum erhalten nur die Eltern. Die anderen Kinder, auch die erst neunjährige Tochter, müssten sie dann alleine in Afghanistan zurücklassen. Eine „außergewöhnliche Härte“ bestehe darin nicht.

Die Eltern reisen nach Deutschland, beantragen Asyl und hoffen, nach Zuerkennung von Familienasyl ihrerseits ihre Kinder schnell nachholen zu können. Doch nun macht ihnen das BAMF einen Strich durch die Rechnung: Es entscheidet erst über den Asylantrag der Eltern, als B volljährig ist. Nun könne, so heißt es im Bescheid des BAMF, kein Familienasyl mehr gewährt werden, der älteste Sohn sei ja volljährig. Für die Eltern reiche jetzt der niedrigste Schutzstatus, ein bloßes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG. Das Problem: Mit diesem Schutzstatus können die Eltern ihre weiteren Kinder nicht nachholen. Die Geschwister von T. sitzen in der Falle.

Die unterzeichnenden Verbände und Organisationen hoffen, mit diesem Papier eine dringend notwendige Diskussion über die hessische Flüchtlingspolitik anzustoßen und zu einem Umdenken beizutragen. Sie stehen gerne für Gespräche, Erläuterungen und Ergänzungen der Fallbeispiele zur Verfügung.

08.09.2021